

Allgemeine Hygienebestimmungen Musikschule Friedrichsdorf

(Änderungen hervorgehoben)

1. Allgemein

Grundlegende Auflagen:

1. Händehygiene mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern, Hustenetikette.
2. Räumliche Trennung mit Sicherheitsabstand 1,5 bis 2m.
3. Vereinzeln von Mitarbeitenden und Besuchern soweit möglich.
4. Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) zum Schutz der anderen.
5. Hustenschutzwände, wo nötig, eventuell am Empfang.
6. Geregelter Einlass

Instrumentenspezifische Betrachtungen:

Sänger und Bläser:

Bei Sängern und Bläsern ist ein Arbeiten mit einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zielführend, deshalb **müssen entweder** durchsichtige Trennwände (Plexiglas, durchsichtige RollUps oder Duschvorhänge) gegen Tröpfcheninfektion zur Verfügung gestellt werden oder der Abstand zwischen Schüler und Lehrer maximiert werden, mindestens jedoch 2,5m. Es **sollte sich im Gesangsunterricht** pro 10 qm² Unterrichtsfläche maximal ein Schüler und die Lehrkraft aufhalten! Ein Unterricht mit Sängern und Bläsern ist vorzugsweise in großen Räumen zu ermöglichen (z.B. Aula, Raum 12, Raum 5...)

Bläser:

Bei Bläsern zusätzlich Aufstellung eines verschließbaren Spuckeimers, der mit Plastiktüte ausgekleidet und täglich gereinigt wird.

Klaviere:

Tastatur nicht mit Desinfektionsmittel besprühen! Über den Tag verteilt zwei-/dreimal ganz sparsam die Tasten mit einem Tuch mit Desinfektionsmittel abwischen; Lüften und Instrument offenlassen; oder Tasten mit gut ausgewrungenem Spültuch abreiben. Ansonsten strikt auf Händewaschen vor Spielbeginn achten (**Nachfragen!**). Soweit möglich: Bereitstellung von Zweitinstrumenten (Klavier/Keyboard).

Streich- und Zupfinstrumente:

Das Einstimmen z.B. von Schüler-Streichinstrumenten muss unter besonderen Schutzmaßnahmen erfolgen (Mund-Nasen-Schutz; Einmalhandschuhe überstreifen und danach entsorgen, Tuch über dem Instrument).

a) Eingangssicherung:

- Ein getrennter Ein- und Ausgang zum Gebäude wird eingerichtet und ausgeschildert.

- Hinweisschilder gut sichtbar anbringen, auch an den Türen der Unterrichtsräume
- Desinfektions- bzw. Händewaschmöglichkeit mit Seife im Eingangsbereich bei Betreten und Verlassen gewährleisten (möglichst installiert) und durch deutliche Hinweise Lehrkräfte und Schüler zum Händewaschen bzw. Desinfizieren auffordern.
- Musikschulen dürfen nur von ihren Lehrkräften, Mitarbeitern sowie den Schülern betreten werden.
- Nur wo dies pädagogisch erforderlich ist, dürfen Schüler von einer Person begleitet werden (z.B. Bringen und Abholen der Schülerin/des Schülers; Anwesenheit im Unterrichtsraum nur, wo dies pädagogisch erforderlich).
- Der Aufenthalt in Wartebereichen ist nicht gestattet.
- Keinen Zutritt haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - o positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests,
 - o vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
 - o nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland ab 72 Stunden für die Dauer von 14 Tagen.
- Auch anderweitig erkrankten Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft wird verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Schülern den Unterricht nicht zu erteilen.

b) Räume:

- In allen Räumen Hinweisschilder zu Hygienevorschriften und Distanzregeln anbringen.
- Verstärkung des Reinigungsdienstes, insbesondere in den Sanitärräumen.
- Wenn möglich, Türen zu den Waschräumen offenhalten, um nach dem Händewaschen den Unterricht kontaktfrei zu beginnen.
- Der Waschraum im Treppenhaus dient nur als Hände-Waschraum und nicht als Toilette
- Die Toiletten im Obergeschoss sind nutzbar, jedoch nur einzeln betretbar.
- Die Waschräume sind mit ausreichend Seife und Papierhandtüchern auszustatten.
- In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Gebäuden auf den notwendigen Zeitraum zu beschränken.
- Verwaltung: Theken bzw. Schreibtische mit Spuckschutz ausstatten sowie auf kontaktarme Kommunikation (Telefon, Mail) hinwirken. Ansonsten nur Einzelzutritt zu Verwaltung und Sekretariat.
- Der Aufenthalt im Lehrerzimmer/Küche ist für Lehrkräfte auf ein Minimum zu begrenzen. Auch hier gelten die Hygiene- und Distanzregeln. Alle benutzten Gegenstände müssen unverzüglich gereinigt werden. Bei Möglichkeit ist die Spülmaschine zu nutzen.
- Bei Raumnutzung von allgemeinbildenden Schulen oder Dritten sollte um eine rechtzeitige Information über den aktuellen Stand der Maßnahmenumsetzung gebeten werden. Die Hygieneregeln der kooperierenden Einrichtungen sind streng zu beachten und die Umsetzung dieser ggf. um die einzelnen Punkte dieser Hygienebestimmungen zu erweitern.

2. Unterricht

Präsenzunterricht

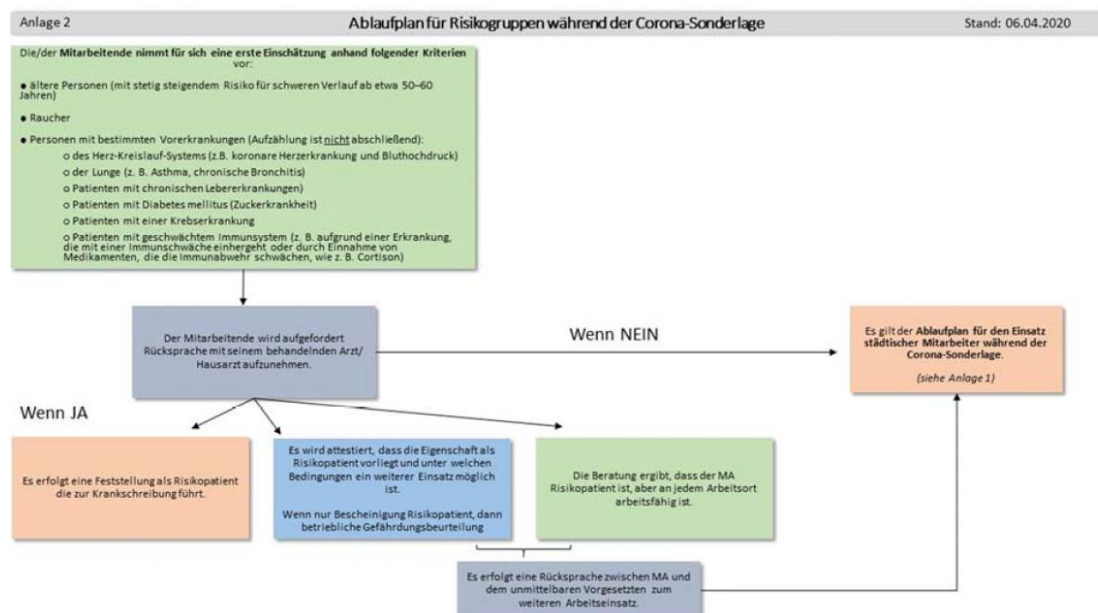
- Vorrangig sollten ausreichend große Unterrichtsräume genutzt werden, die nicht anderweitig genutzt werden können.
- Der Mindestabstand von mindestens 1,5 m muss eingehalten werden. Bei Blasinstrumenten und im Gesang ist ein größerer Sicherheitsabstand vorzusehen.
- Unterricht mit bis zu 15 Schüler/innen ist bei ausreichender Raumgröße erlaubt unter Einhaltung der Hygieneregeln (Sicherheitsabstand, Mundschutz, Husten- und Niesetikette, Händewaschen)
- Die Anzahl der sich im Unterrichtsraum aufhaltenden Personen ist auf das Minimum zu begrenzen.
- Ein neuer Schüler tritt erst ein, wenn er von der Lehrkraft dazu aufgefordert wird.
- Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht) ist untersagt.
- Ein konsequentes Tragen des Mund-Nasen-Schutzes ist empfehlenswert
- Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet.
- Wichtig: Ausgiebiges Lüften zwischen den Unterrichtseinheiten, nur über die Fenster. Nicht die Türen öffnen.

Alternative Unterrichtsangebote

- Alternative (Online-)Unterrichtsangebote sollten aufrechterhalten werden; besonders bei Risikogruppen von Schülern (und ihren Familien) und Lehrkräften
- Bei Großgruppen (über 15 Personen) müssen Alternativen weiterhin angeboten werden. Es sollte geprüft werden, ob der Unterricht aufgeteilt in Kleingruppen und/oder am Wochenende in den Räumlichkeiten der Musikschule stattfinden kann.

Risikogruppen

- Beispiel für einen „Ablaufplan für Risikogruppen während der Corona-Sonderlage“
[Quelle: Fachbereich Personal der Stadt Osnabrück]:



- Besonders gefährdete Schüler sowie Lehrkräfte sind besonders zu schützen (Personen über 60 Jahre/Senioren, Personen mit Vorerkrankungen, Menschen mit Behinderung, siehe unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html).
- Risikogruppen von Lehrkräften sollten identifiziert und alternative Arbeitsaufträge definiert werden (wenn Online-Unterricht nicht möglich ist).

Kooperationen

Sobald Bürgerhäuser, Gemeinderäume etc. wieder geöffnet werden, sollte die Nutzung der Räume für angegebene Formate wieder zugelassen werden. Für Kooperationen in allgemeinbildenden Schulen sind die entsprechenden Regelungen der Schulministerien zu beachten. (siehe schulspezifische Bestimmungen oder unter [hessen.de](https://www.hessen.de))

3. Veranstaltungen

Veranstaltungen wie Musikschkonzerte, Musikschulfeste etc. können erst nach entsprechender Genehmigung zu Großveranstaltungen ähnlich wie Konzerten, Festivals oder Theatervorstellungen und unter Beachtung aller gesetzlichen Auflagen zur Hygiene wieder stattfinden. Ab diesem Zeitpunkt sind alle Lehrkräfte wieder voll in ihren ursprünglichen Aufgaben einsetzbar.

Voraussetzung für diese Szenarien ist immer, dass Musikschulen nicht in den Wiedereinstiegsphasen wegen Coronafällen erneut Quarantäne oder Musikschulschließungen angeordnet werden.

4. Wichtige Hinweise/Erläuterungen:

Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.

Mundschutz: Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (**Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)**, community mask oder Behelfsmaske) tragen. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Diese Masken sollten, wenn möglich, im Instrumental- und Vokalunterricht getragen werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten

Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken:

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1.50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.

- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potenziell erregend. Um eine Kontamination der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20- 30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

5. Einverständnis

Jede im Gebäude bzw. Unterrichtsort arbeitende Person, muss die Hygiene- und Distanzregeln der jeweiligen Einrichtung vor Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts gelesen haben. Eine formlose Bestätigung dessen reicht aus.

Die strikte Befolgung der Hygienebestimmungen ist unabdingbare Voraussetzung für den Präsenzunterricht.